



Das Lebensministerium



Wasserwandern

Sport und Natur im Einklang –
Hinweise und Tipps

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft



Die Fahrzeugwahl – welche Boote sind wofür geeignet?

Faltboote sind für Familien- und Urlaubsfahrten mit viel Gepäck und kleinen Kindern sowohl auf größeren Flüssen als auch auf Seen ideal.



Kunststoffkajaks aus Polyester oder Polyethylen sind heute die gebräuchlichsten Bootstypen. Zweierkajaks und Boote mit scharfem Kiel (wie hier auf dem Foto) sind für kleine Gewässer (Kleinflüsse) nicht geeignet



Schlauchboote werden mit Stechpaddeln bewegt und benötigen einen ausreichenden Wasserstand. Sie sind für kleine Gewässer nicht geeignet.

„Die Ressource Wasser ist als unverzichtbare Lebensgrundlage in Menge und Güte und in Wahrung ihrer vielfältigen ökologischen Funktion nachhaltig und verantwortlich zu nutzen.“

Zitat aus Agenda 21, Kapitel 18

Wasserwandern mit Kanus, den kleinsten muskelgetriebenen Wasserfahrzeugen, ist neben Schwimmen eine sehr naturverbundene Wassersportart, die bereits seit langer Zeit betrieben und bei Sportfreunden und Freizeitsportlern immer beliebter wird. Für den hohen Erlebnis- und Erholungswert ist kein übermäßig großer finanzieller Aufwand und nur eine vergleichsweise kurze Schulung erforderlich. So sind beim Wasserwandern Erholungssuchende und Wassersportler aller Altersgruppen in den unterschiedlichsten Booten anzutreffen, die Eines gemeinsam haben: Wasserwanderer sind überwiegend Naturfreunde.

Natur hautnah erleben erfordert aber auch beim Wasserwandern das Einhalten bestimmter Regeln, um die Natur zu schützen und auf Dauer zu bewahren. Nützliche Hinweise und Tipps aus diesem Faltblatt sollen dazu beitragen, die Ressource Wasser als unverzichtbare Lebensgrundlage verantwortlich zu nutzen und ihre vielfältigen ökologischen Funktionen zu erhalten.



Kanupolo wird auf stehenden Gewässern (Stillgewässern) und im Winter in der Schwimmhalle gespielt. Die speziellen Boote sind kurz und wendig.



Drachenboote sind auf Grund ihrer Länge und Trägheit nur für Gewässer mit entsprechender Wassertiefe und Breite (Großflüsse) sowie für Seen bestimmt.



Was müssen Wasserwanderer grundsätzlich berücksichtigen?

- > Die Benutzung von Kanus ist in der Bundesrepublik Deutschland auf fast allen Fließgewässern und Seen **ohne „Fahrerlaubnis“** gestattet.
- > Wasserwanderer müssen **schwimmen** können.
- > Kinder sollten beim Wasserwandern immer Schwimmwesten tragen, denn: **„Schwimmwesten retten Leben“** (Aktion).
- > Wasserwanderer müssen auch die **Wasserstraßenregeln** und die **Binnenschifffahrtsordnung** kennen und einhalten.
- > **Schallsignale** müssen beachtet werden.
- > Kajak- und Kanufahrer müssen einem Motor- und Segelboot immer **ausweichen**.
- > **Sehen und gesehen werden** sind zwingende Voraussetzungen zum rechtzeitigen Ausweichen.
- > Auch beim Wasserwandern gilt: **Vorsicht und gegenseitige Rücksicht sind Pflicht für jedermann!**
- > Die Boote dürfen **nicht überladen** werden.
- > **Wasserwanderungen sind gut vorbereiten:** – Informieren Sie sich über eventuelle Befahrungsregelungen des gewählten Gewässers (BKT*, DKV** u. a.). Vermeiden Sie das Befahren bereits überlasteter, naturnaher Gewässer. Legen Sie Tagesstrecken fest, Informationen zum Gebiet und zur Fahrtstrecke sollten vorliegen. Wettervorhersagen sind zu verfolgen und die Erreichbarkeit zu sichern. Wandern Sie möglichst in Gruppen.
- > **Unterschätzen** Sie den Zeitaufwand und die Streckenlängen insbesondere auf kleinen Flüssen nicht. Durch Hindernisse und Schlingen ergeben sich oft längere Fahrzeiten als geplant.

* BKT – Bundesvereinigung Kanutouristik e.V.

** DKV – Deutscher Kanuverband e.V.



Gefahren und Verhalten bei Unfällen:

- > An Wehren, Schleusen und Brückenpfeilern wirken Sog und Wirbel auf das Boot ein, Wellen von Motorbooten und Schiffen erschweren die Steuerung eines Kajaks.
- > Wehre mit beweglichen Verschlüssen dürfen nicht befahren werden. Beim Überfahren von Wehranlagen besteht akute Lebensgefahr. Boote sind um die Wehranlage herum zu tragen; was teilweise jedoch durch Einzäunung und Betretungsverbot an Anlagen zur Wasserkraftnutzung nur mit größeren Umwegen möglich ist. Diese örtlichen Gegebenheiten sind daher bei der Planung der Wanderung zwingend zu berücksichtigen.
- > Von Windböen und Gewittern gehen nicht einschätzbare Gefährdungen aus.
- > Eine Gefährdung können auch Sonnenbrand und Getränkemangel bewirken.
- > Bei Unfällen sind immer zuerst die Personen zu bergen.
- > Ein gekentertes Boot ist erst am sicheren Ufer wieder aufzurichten. Die beim Kentern entstandene innere Luftblase bildet eine Schwimmhilfe – beim Drehen läuft das Boot meist mit Wasser voll.



Wildwasser-Zweier-Canadier im Slalom-sport. Es gilt in kürzester Zeit eine Tor- und Hindernisstrecke zu bewältigen.

Was darf in der persönlichen Ausrüstung eines Wasserwanderers nicht fehlen?

- > zweckmäßige Bekleidung, trittfeste Schuhe und Handschuhe
- > Wechselkleidung (am besten wasserdicht verpackt und gut erreichbar im Boot gelagert)
- > für große Touren eine ohnmachtsichere Rettungsweste, ein „Erste Hilfe“-Paket, Sonnenschutz
- > für lange Fahrten eine ausreichende Menge an Getränken, aber kein Alkohol.

Was gehört zu einer vollständigen Boots-ausrüstung?

- > Zur sicheren Ausrüstung eines Bootes gehört auch ein Reservepaddel. Spitzbeutel in Bug und Heck eines Kajaks sind erforderlich, um die Unsinkbarkeit des Bootes zu sichern.
- > Als Boots-ausrüstung werden auch Halteschlaufen an Bug und Heck sowie eine Bootsleine zum Tragen oder Bergen, Treiben oder Sichern eines Kajaks benötigt.
- > Mit einer Spritzdecke können Sie sich vor Schwallwasser und Regen beim Wasserwandern schützen.

Was ist beim Wasserwandern zu beachten?

Regeln zum Schutz der Umwelt und Natur

- > Das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Ufergehölze und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien ist nicht gestattet. Hier ist, ebenso zu Ufergehölzen, ein ausreichender Mindestabstand zu halten – auf breiten Flüssen 30 bis 50 Meter.
- > Wasserwanderer dürfen das Flussbett keinesfalls – auch nicht störende Felsbrocken – verändern.
- > Nähern Sie sich auch vom Land keinem Schilfgürtel und Uferstreifen mit dichter Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
- > Meiden Sie seichte Gewässer – hier befinden sich Laichgebiete und seltene Wasserpflanzen. Kies-, Sand- und Schlammabänke sind Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln.
- > Halten Sie zu Vogelansammlungen auf dem Wasser, sofern möglich, einen Mindestabstand von 100 Metern.
- > Informieren Sie sich vor Fahrtantritt insbesondere über Vorschriften, die in Naturschutzgebieten gelten, und befolgen Sie diese zwingend. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweilig, völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich.
- > Beachten Sie die besondere Bedeutung der Feuchtgebiete als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten – Feuchtgebiete sind besonders schutzwürdig.
- > Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.
- > Benutzen Sie für den Beginn, den Zwischenstopp und das Ende einer Wasserwanderung nur die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden am Gewässer entstehen kann.
- > Halten Sie die Gewässer sauber – Abfälle gehören nicht ins Gewässer und an die Ufer, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten, Altöle, Speisereste u. a. Alle diese Abfälle müssen in bestehenden Sammelstellen abgegeben werden.
- > Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich vor jeder Fahrt über die für Ihr Wandergebiet bestehenden Bestimmungen – verhalten sie sich für alle sichtbar als Vorbild.

Praktische Tipps

Anfahrt/PKW-Rückholung

1. Bilden Sie Fahrgemeinschaften mit Freunden.
2. Zum Zurückholen der PKW nutzen Sie möglichst Bus oder Bahn (besonders einfach entlang der Elbe) und wählen die Strecken entsprechend aus.
3. Für kürzere Touren und Kleinflussfahrten kann gut ein Fahrrad zum Umsetzen genutzt werden, denn die Straßenstrecken sind oft kurz.

Einsteigen und Aussteigen

1. Suchen Sie sich einen bequemen Einstiegsplatz, bei dem die Ufervegetation nicht geschädigt wird.
2. Machen Sie keine Trockenstarts, auch wenn es „cool“ aussieht, sondern setzen Sie das Boot vor dem Einstieg ins Wasser.
3. Preschen Sie beim Anlanden nicht auf das Ufer, sondern legen seitlich an, wenn möglich gegen den Strom.

Umtragen von Hindernissen

1. Wählen Sie den kürzesten und sichersten Weg.
2. Boote nicht schleifen, sondern tragen.

Paddeln auf Kleinflüssen

1. Kleine Gewässer sind in Sachsen in der Regel nur bei sehr gutem Wasserstand und oft nur für kurze Zeit befahrbar. Die Wassertiefe sollte 25 - 30 cm nicht unterschreiten. Um beurteilen zu können, ob ein Gewässer fahrbar ist, sollte an mehreren Stellen vorher nachgeschaut werden.
2. Bei Hochwasser können ansonsten ungefährliche Gewässer zum großen Risiko werden.
3. Nur wer sein Boot gut manövrieren kann, kann Schäden an Ufern, Gewässerbett und Vegetation vermeiden. Kleine Gewässer sind daher nichts für Anfänger. Der „Ziehschlag“ (ein besonders effektiver Steuerschlag), das Traversieren (Seitenwechsel in starker Strömung), das Einschwingen in Kehrwasser (Eindreihen aus Stromschnellen in ruhiges Wasser) und das Rückwärtsmanövrieren in schnell fließendem Wasser sollten einwandfrei beherrscht werden.
4. Kurven sollten gut ausgefahren und Sandbänke geschont werden.
5. Langsames Fahren ist zu bevorzugen, um möglichst wenig Sogwellen zu verursachen.

Rechtliche Hinweise

Was sollten Sie allgemein wissen?

Der geltende Grundsatz, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, ist im § 1 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) fest verankert.

Nach dem Sächsischen Wassergesetz § 34 darf grundsätzlich jedermann natürliche oberirdische Gewässer unter anderem zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft nutzen, soweit dies

wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und nicht Rechte anderer entgegenstehen bzw. deren Befugnisse oder Gebrauch nicht beeinträchtigt werden. Dieser so genannte **Gemeingebrauch** gilt für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung.

Kein Gemeingebrauch besteht bei Gewässern in Hofräumen, Gärten, Parkanlagen und Betriebsgrundstücken und für Gewässerteile, die auf Grund eines besonderen Rechts angelegt worden sind, z. B. Talsperren, Teiche zur ausschließlichen Fischzucht, Wasserkraftanlagen.

Sonderregelung für Bundeswasserstraßen

Das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe mit Sportfahrzeugen und sonstigen Kleinfahrzeugen ist grundsätzlich erlaubt und von der Genehmigungspflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Binnenschiffahrtsgesetz).

Kleinfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können, sind auch von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen (§ 1 Nr. 2 Buchst. b und c Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung).

Beim Befahren sind die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu beachten.

Sonderregelungen für das Befahren von Grenzgewässern

Beim Befahren von grenzbildenden und grenzkreuzenden Gewässern ist ein Grenzübertrittsdokument mitzuführen.

Für das Befahren der Neiße gelten die Regelungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschiffahrt, die am 01.11.1993 in Kraft getreten sind. Nach diesem Abkommen sind die Fahrzeuge verpflichtet, beim Befahren der Deutsch-Polnischen Grenzgewässer am Heck die Nationalflagge des Staates zu führen, in dem sie beheimatet sind. Sportfahrzeuge sowie die auf ihnen befindlichen Personen sind auf den Grenzgewässern von der Grenz- und Zollabfertigung befreit, sofern und solange kein Landgang auf polnischer Seite erfolgt und keine Grenzübergangsstelle durchfahren wird.

Wo dürfen Sie in der Regel Boot fahren?

- > Grundsätzlich auf allen fließenden und stehenden Gewässern,
- > wenn ein öffentlicher Zugang oder ein rechtmäßiger Zugang über fremde Ufergrundstücke zum Gewässer besteht,
- > außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen,
- > auf Gewässern, auf denen die Schifffahrt ausgeübt wird
- > auf der Bundeswasserstraße Elbe.

Wo dürfen Sie grundsätzlich nicht Boot fahren?

- > Auf Trinkwassertalsperren, in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten ist das Gemeingebrauchsrecht beschränkt. Paddeln und Baden sind verboten, um die Wasserbeschaffenheit, Flora und Fauna zu schützen
- > auf behördlich gesperrten Gewässern oder Gewässerabschnitten z. B. räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Gemeingebrauchs, Beschränkungen in Fisch- oder Laichschonbezirken,

Schutzgebieten oder aus Sicherheitsgründen,

- > wenn kein öffentlicher Zugang oder rechtmäßiger Zugang über fremde Ufergrundstücke zum Gewässer besteht,
- > in Beständen von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen,
- > auf zu kleinen und zu flachen und daher ungeeigneten Gewässern, z. B. wenn ein Ufer- und Grundkontakt beim Wenden auf der Stelle nicht zu vermeiden ist.

Sonderregelungen für bestimmte sächsische Fließgewässer 1. Ordnung

- > Aus naturschutzrechtlichen Gründen sind folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte **ganzjährig** für das Befahren gesperrt:
Große Röder ab Gabelwehr Zabeltitz, Kirnitzsch, Kleine Röder, Kleine Spree, Polenz, Pulsnitz, Rote Weißeritz, Schwarzer Schöps von Mücka bis Reichwalde, Sebnitz, Spree von Klix bis Bärwalde
- > Aus naturschutzrechtlichen Gründen sind folgende Gewässerabschnitte **zeitweilig** für das Befahren gesperrt:
Weißer Elster im Naturschutzgebiet Steinigt (Ortslage Rentzschmühle bis Gippe) vom 1. März bis 31. Juli jedes Jahres,
Vereinigte Mulde von Eilenburg bis Bad Düben vom 31.10. bis 15.07. jedes Jahres
- > Aus sicherheitstechnischen Gründen ist folgender Gewässerabschnitt **ganzjährig** für das Befahren gesperrt:
Freiberger Mulde von Kilometer 84,4 bis 82,9 (zwischen Weißenborn und Muldenhütten im Bereich Sachsenfeuerwerk GmbH)

Die bekanntesten „Paddelgewässer“ in Sachsen

Fließgewässer 1. Ordnung:

Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal ■ Große Röder ■ Schwarze Elster ■ Lausitzer Neiße ■ Mandau ■ Pließnitz ■ Schwarzer Schöps ■ Spree ■ Weißer Schöps ■ Flöha ■ Freiberger Mulde ■ Zschopau ■ Chemnitz ■ Zwickauer Mulde ■ Vereinigte Mulde ■ Göltzsch ■ Koberbach ■ Pleiße ■ Weißer Elster ■ Wyhra ■ Elbe

Standgewässer:

Speicherbecken Borna ■ Stausee Oberrabenstein ■ Stausee Oberwald ■ Talsperre Pöhl – ausgenommen vom 1. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres (naturschutzrechtliche Gründe) ■ Talsperre Pirk ■ Talsperre Falkenstein ■ Greifenbach-Stauweiher ■ Talsperre Malter ■ Talsperre Bautzen ■ Talsperre Quitzdorf ■ Talsperre Kriebstein ■ Kulkwitzer See ■ Cospudener See ■ Knappensee ■ Silbersee ■ Olbasee Kleinsaubernitz ■ Tagebaurestsee Olbersdorf

Hier erhalten Sie umfassende Informationen zum Wasserwandern:

Sächsischer Kanuverband e.V.
Goyastr. 2, 04105 Leipzig
www.kanu-sachsen.de

Deutscher Kanu-Verband e.V.
Bertaallee 8, 07055 Duisburg
www.kanu.de

Bundesvereinigung Kanutouristik e.V.
Lahntalstraße 45, 35096 Roth
www.kanutouristik.de

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Internet: www.smul.sachsen.de
Bürgerbeauftragte: Sabine Kühnert
Telefon: (03 51) 564 68 14, **Fax:** (03 51) 564 68 17
E-Mail: info@smul.sachsen.de

Redaktion: SMUL, Abteilung Wasser, Boden, Wertstoffe

Endredaktion: SMUL, Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsschluss: Februar 2007

Fotos: SMUL, Abteilung Wasser, Boden, Wertstoffe und Sächsischer Kanu-Verband e.V.

Auflagenhöhe: 5.000 Exemplare

Gestaltung: Heimrich & Hannot GmbH

Druck: Druckerei Thieme

Papier: Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bestelladresse: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder (0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de

(Für alle E-Mail-Adressen gilt: kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Hinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.